

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

03.11.2010

Geschäftszeichen:

III 55-1.53.5-1/06

Zulassungsnummer:

**Z-53.5-485**

Geltungsdauer bis:

**30. November 2015**

Antragsteller:

**Geberit Technik AG**

Schachenstraße 77

8645 Jona

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Wasserloser Urinalsiphon**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.



DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein wasserloser Urinalsiphon, der in geeignete Urinalbecken zur Ableitung von Urin eingebaut wird. Eine Wasserspülung nach jeder Nutzung entfällt. Die so ausgestatteten Urinale finden Verwendung in Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke nach DIN 1986-100<sup>1</sup>, mit der Einschränkung, dass für diese Räume ein regelmäßiger Reinigungsdienst vorgehalten wird, wie bei öffentlichen Urinalanlagen.

Der wasserlose Urinalsiphon besteht aus Acryl und Dichtungen aus EPDM, er wird in entsprechend geeigneten Urinalen mittels Werkzeug installiert. Eine offene Verbindung zum Kanalnetz wird durch eine 50 mm hohe Urinvorlage verhindert. Der Urin gelangt durch die obere verengende Eintrittsöffnung, durch welche eine Ausdünstung reduziert wird, in den Siphon (Erlenmeyer-Kolben-Prinzip). Ein Duftstein, welcher keinen Kontakt mit dem Urin hat, reichert die Luft mit Duftstoffen an.

Die Einlauföffnung wird durch den Siphontrichter abgedeckt, der grobe Verschmutzungen zurück hält.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der Siphontrichter, die –haube und das –bassin bestehen aus dem Kunststoff ASA und die Dichtungen aus EPDM nach DIN EN 681-1<sup>2</sup>.

#### 2.1.2 Abmessungen

Die Abmessungen müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

#### 2.1.3 Dichtheit

Der Siphon ist bis zu einem Druck von 400 Pa geruchsdicht.

#### 2.2 Kennzeichnung

Der wasserlose Urinalsiphon, die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein des wasserlosen Urinalsiphons müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

##### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des wasserlosen Urinalsiphons mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

##### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die

<sup>1</sup> DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: 2008-05

<sup>2</sup> DIN EN 681-1 Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005; Ausgabe: 2006-11



von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile. Die Einhaltung der Werkstoffe ist mit der im DIBt hinterlegten Werkstoffangaben nach Abschnitt 2.1.1 zu überprüfen, dazu sind die Materialeigenschaften durch Werksbescheinigung 2.1 in Anlehnung an DIN EN 10204<sup>3</sup>, des Vorlieferanten bei jeder Lieferung nachzuweisen.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind. Die Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.2 ist je Anlage zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Bei Planung, Bemessung und Einbau ist DIN EN 12056-1<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN 1986-100 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – zu beachten.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

An die Sammelanschlussleitungen dürfen nur Urinalbecken ohne Wasserspülung angeschlossen werden. Die Anzahl sollte auf maximal 7 begrenzt werden.

Es sind die Montageanleitungen des Herstellers zu beachten.

Bei der Montage der mit dem wasserlosen Urinalsiphon ausgestatteten Urinalbecken ist insbesondere sicherzustellen, dass die Trennfuge zwischen Becken und Wand abgedichtet (z. B. Silikon) wird. Es darf kein Spritzwasser (z. B. bei der Reinigung) hinter das Urinal gelangen.

3	DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004; Ausgabe: 2005-01
4	DIN EN 12056-1	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000; Ausgabe: 2001-01



## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

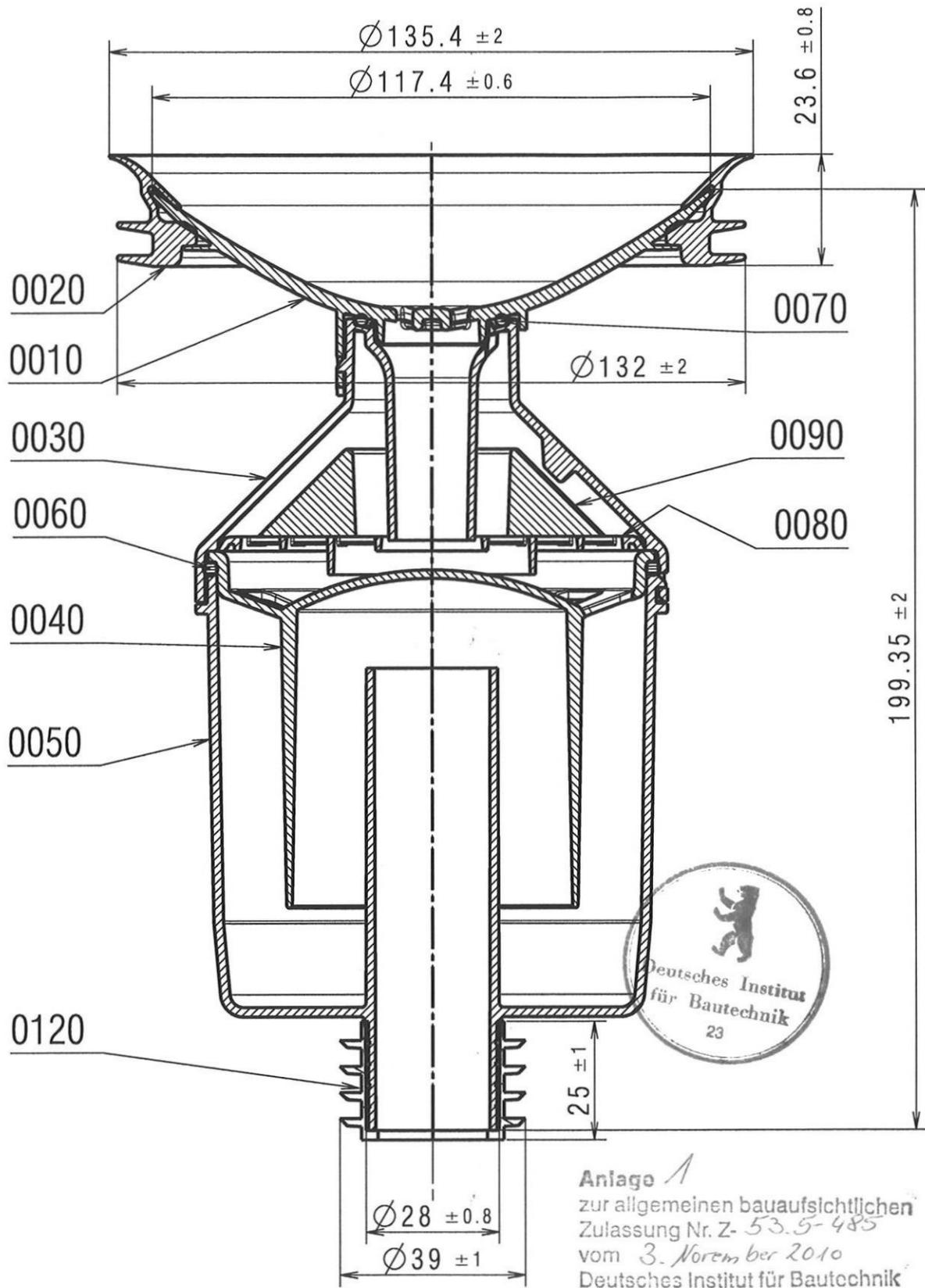
Zur Sicherstellung der Anforderungen an die Hygiene sind die Reinigungsanleitungen des Herstellers einzuhalten und die Anleitung für den Siphonwechsel des Herstellers zu beachten.

Die Reinigung des Urinals sollte zweimal täglich, mindestens aber einmal täglich entsprechend DIN 1986-3<sup>5</sup> Tabelle 1 Nr. 12 erfolgen. Die vom Hersteller empfohlenen Reinigungsmittel sollten verwendet werden, wobei grundsätzlich die Umweltverträglichkeit beachtet werden muss.

Der Siphon ist regelmäßig auszutauschen. Bei hoch frequentierten Anlagen (> 100 Benutzungen pro Tag) sollte der Siphon nach 6000 bis 8000 Benutzungen ausgetauscht werden. Bei weniger oft benutzten Anlagen nach ca. sechs Monaten. Der Austausch ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter





Werkstoff / material	gezeichnet / drawn GIS	Änderung / revision 000000914286	freigegeben / released
Für dieses Dokument behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf es weder Dritten mitgeteilt noch missbräuchlich kopiert oder anderweitig benutzt werden.			Status / status 29.10.10 12:56 <b>KT/CK not for production</b>
Siphon OI kompl 882.838 Zulassung	Blatt/von / sheet/of 1 / 2		Dokument-Nr. / document key 20005873 CPD 001 04
<b>GEBERIT</b> Geberit International AG 8645 Jona, Switzerland	Artikel-Nummer / item-number RS		Artikel-Nummer / item-number RS

# Zulassung-Stückliste zu Siphon OI kompl. 882.838.00.0

08.12.2005

Pos Nr.	Artikel Nummer	Bezeichnung	Material
0010	882.824.HL.0	Deckel OI	ASA
0020	882.812.16.0	Manschette D138x99x23,6 EPDM	EPDM
0030	882.808.11.0	Erlenmeyeraufsatz	ASA
0040	882.810.11.0	Siphoninnenteil	ASA
0050	882.808.11.0	Siphonaussenteil	ASA
0060	906.246.00.0	O-Ring 90x3-EPDM-40 IRHD	EDM
0070	906.247.00.0	O-Ring 27x2,5-EPDM-50 IRHD	EPDM
0080	882.811.06.0	Siebeinsatz	PP-C
0090	882.815.00.0	Duftstein	Duftstein / 6-6.5% Parfümgehalt / Zitrone / 29 ccm / Tiefziehschale
0120	119.669.00.0	Manschette D39x27x25 EPDM	EPDM



Anlage 2  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z- 53.5-485  
vom 3. November 2010  
Deutsches Institut für Bautechnik

Werkstoff / material	gezeichnet / drawn GIS	Änderung / revision 000000914286	freigegeben / released
Für dieses Dokument behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf es weder Dritten mitgeteilt noch missbräuchlich kopiert oder anderweitig benutzt werden.		Status / status KT/CK not for production	29.10.10 12:56
Siphon OI kompl 882.838 Zulassung		Dokument-Nr. / document key 20005873 CPD 001 04	
<b>■ GEBERIT</b> Geberit International AG 8645 Jona, Switzerland	Blatt/von / sheet/of 2 / 2	Artikel-Nummer / item-number RS	